



STATUTEN STATUTS STATUTI

BodenSchweiz
SolSuisse
PavimentiSvizzeri

Stand: 10.04.2026

BodenSchweiz
Tel. 062 822 29 40

Industriestrasse 23
bodenschweiz.ch

5036 Oberentfelden
info@bodenschweiz.ch

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen «BodenSchweiz, Verband Bodenbelagsfachgeschäfte», besteht mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder sowie der schweizerischen Bodenbelagsbranche für Holz, textile und elastische Beläge;
- b) die Förderung der Kompetenz des Berufsstandes;
- c) die Sicherstellung des Nachwuchses in der Branche;
- d) das Erbringen von branchenspezifischen Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Es existieren die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder können werden:
 - Fachgeschäfte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, bei denen der Handel mit und das Verlegen von Bodenbelägen einen wesentlichen Bestandteil der Geschäftstätigkeit ausmachen.
 - Zweigniederlassungen werden als eigenständige Aktivmitglieder mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten behandelt. Zweigniederlassungen sind zu einer Aktivmitgliedschaft verpflichtet, sofern der Hauptsitz Aktivmitglied ist. Zweigniederlassungen können nicht ohne den Anschluss des Hauptsitzes Aktivmitglied werden.
 - Einkaufsgruppen, sofern ihnen mindestens 20 Fachgeschäfte, die ebenfalls Aktivmitglied bei BodenSchweiz sein müssen, angeschlossen sind.
- b) Passivmitglieder können die übrigen Unternehmen der Bodenbelagsbranche und aus deren Umfeld werden. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung, aber Beitragspflicht.
- c) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung sowie keine Beitragspflicht.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Ein Gesuch um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied ist schriftlich der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Das antragstellende Unternehmen muss mindestens folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- a) Inhaber, Geschäftsführung oder mindestens eine Person in leitender Stellung mit Grundbildung zum Boden-Parkettleger EFZ oder vergleichbarer Ausbildung.

- b) Einhalten des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (GAV Boden, second oeuvre, Ticino). Dies gilt nur für Firmen, welche einem der erwähnten GAV unterstellt sind.
- c) Keine laufenden Betreibungen.
- d) Im Handelsregister eingetragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung eines Aufnahmege-
suchs begründet er schriftlich.

Ehrenmitglieder können durch Mitglieder vorgeschlagen werden. Ein Antrag ist schriftlich dem
Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Über die Ernennung entscheidet die
Generalversammlung.

Art. 5 Pflichten

Das Mitglied verpflichtet sich, Statuten sowie Beschlüsse des Verbandes einzuhalten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt.
Der Austritt muss durch das Mitglied mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand unter
Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres er-klärt
werden;
- b) durch Eröffnung des Konkurses oder durch Abschluss eines Nachlassvertrages mit Ver-
mögensabtretung (Liquidationsvergleich);
- c) durch Aufgabe des Geschäftes und Löschung des Unternehmens im Handelsregister;
- d) durch Ausschluss.
Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen. Ein Ausschluss er-
folgt namentlich wegen Schädigung der Verbandsinteressen, wegen der Verletzung von Ver-
bandsvorschriften oder wegen des Nichtbezahlens von Beiträgen.
- e) durch Tod bei Ehrenmitgliedern.

Art. 7 Rekursrecht

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, an die nächste Generalversammlung zu re-
kurrieren. Die Beweismittel sind vom Beschwerdeführer vorzubringen.

Art. 8 Folgen

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsver-
mögen. Sie bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Ver-
bindlichkeiten haftbar. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach fünf Jahren wieder
als Mitglied aufgenommen werden.

Abschnitt III: Finanzierung / Jahresbeiträge

Art. 9 Finanzierung

Der Verband finanziert sich hauptsächlich durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Sponsorengelder;

- c) öffentliche Gelder;
- d) Erträge aus Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 10 Beitragsreglement

Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Mitgliederbeiträge, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Jahresbeiträge sind von der Generalversammlung jährlich zu genehmigen.

Art. 11 Anfechtung der Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind berechtigt, den für sie festgesetzten Jahresbeitrag bei der Geschäftsstelle anzufechten. Im Streitfall entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 12 Finanzierung ausserordentlicher Verbandsaktivitäten

Zur Finanzierung ausserordentlicher Verbandsaktivitäten können die Mitglieder durch Beschluss der Generalversammlung neben der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags zur Leistung eines zweckgebundenen Beitrags in der Höhe von maximal einem Jahresbeitrag verpflichtet werden.

Art. 13 Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Abschnitt IV: Die Organe des Verbandes

Art. 14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Geschäftsstelle.

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet ordentlicherweise jährlich im Frühjahr statt, ausserordentlicherweise, so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt. Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung in Schriftform zu erfolgen.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Vertretung von maximal einem anderen stimmberechtigten Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Art. 17 Zustandekommen von Beschlüssen

Für Gültigkeit aller Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme der Auflösung des Verbandes, genügt das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Es kann jedoch

mindestens ein Fünftel der anwesenden und vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 18 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder ausnahmsweise ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

Art. 19 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Es sind alle Begründungen und Beweismittel beizulegen.

Art. 20 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verbandes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) die Genehmigung des Budgets;
- e) die Abnahme des laufenden Jahresprogrammes;
- f) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- g) die Wahl der Revisionsstelle;
- h) die Wahl der Verbandsvertreter in die AHV-Ausgleichskasse Simulac, bei der Bodenschweiz als Gründerverband angeschlossen ist;
- i) die Genehmigung des Beitragsreglements, der Jahresbeiträge und von Beiträgen zur Finanzierung ausserordentlicher Verbandsaktivitäten;
- j) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) den letztinstanzlichen Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds;
- m) die Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Präsident und Vizepräsident des Verbandes sind zugleich Präsident und Vizepräsident des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht explizit über die Statuten/Gesetze anderen Organen übertragen sind, namentlich:

- a) die strategische Führung des Verbandes;
- b) die Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der Traktanden;
- c) die Anstellung und Regelung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers;
- d) die Organisation, personelle Besetzung, Überwachung der Geschäftsstelle;
- e) die Aufnahme neuer Aktiv- und Passivmitglieder;
- f) den Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern in erster Instanz;
- g) die Verhandlungen mit Partnern;
- h) den Abschluss von Vereinbarungen mit den übrigen Trägern des Berufsbildungsfonds Boden (BFB);

- i) die Erarbeitung von Zielen und die Ausarbeitung eines Jahresprogrammes zuhanden der Generalversammlung;
- j) die Wahl von Verbandsvertretern in sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie in die Vereinsversammlung des Vereins paritätische Berufskommission GAV Boden;
- k) die Berufung von Verbandsaussenseitern als Fachspezialisten in Gremien
- l) Finanzkompetenz ausserhalb des ordentlichen Budgets von maximal CHF 30'000 bei besonderen Ereignissen.

Art. 23 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beratungen sind vertraulich.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Geschäftsführer. Der Vorstand kann weiteren Personen auf der Geschäftsstelle die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 25 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle verwaltet den Verband administrativ. Sie bereitet im Auftrag der Generalversammlung und des Vorstandes Geschäfte vor und/oder vollzieht deren Beschlüsse. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Dieser ist dem Vorstand unterstellt und zeichnet kollektiv zu zweien mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Abschnitt V: Berufsbildungsfonds Boden (BFB)

Art. 27 Zweck des Berufsbildungsfonds

Unter der Bezeichnung Berufsbildungsfonds Boden (BFB) besteht ein vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 60 ff, mit dem Zweck, die berufliche Aus- und Weiterbildung der schweizerischen Bodenbelagsbranche sicherzustellen und zu fördern. Das Ausbildungs- und Leistungsangebot richtet sich an die gesamte Bodenbelagsbranche.

Art. 28 Verwaltungsausschuss

Der BFB steht unter strategischer Leitung und der Aufsicht eines Verwaltungsausschusses. Dieser besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern des Verbandes, dem Präsident der Berufsbildungskommission, allfälligen Kooperationspartnern sowie mit beratender Stimme dem Geschäftsführer und konstituiert sich selbst. Über die Aufnahme bzw. Beteiligung anderer Institutionen entscheidet der BFB-Verwaltungsausschuss nach Konsultation des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.

Art. 29 Berufsbildungskommission

Zur Umsetzung aller Aktivitäten besteht eine Berufsbildungskommission (BBK), deren Mitglieder vom BFB-Verwaltungsausschuss gewählt werden. Die BBK ist dem BFB-Verwaltungsausschuss unterstellt.

Art. 30 Beiträge an den Berufsbildungsfonds

Der Verband zahlt einen Teil der Aktivmitgliederbeiträge in den BFB. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach dem entsprechenden BFB-Reglement. Die Aktivmitglieder können die Ausbildungsleistungen zu Vorzugskonditionen beziehen.

Abschnitt VI: Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 31 Auflösungsbeschluss

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Art. 32 Verteilung des Verbandsvermögens

Im Falle einer Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Tilgung aller Schulden unter den Aktivmitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Abschnitt VII: Inkrafttreten

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten setzen alle bisherigen ausser Kraft. Sie wurden an der Generalversammlung vom 10. April 2026 genehmigt und treten sogleich in Kraft.

Der Präsident:
René Bossert

Der Vizepräsident:
Nestor Grichting